



BILDERSCHMIEDE

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
Bilderschmiede Film & Media GmbH
Lichtstr. 28
50825 Köln**

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Bilderschmiede Film & Media GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) erteilten Aufträge, Angebote, Lieferungen, Veranstaltungen und Leistungen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Spätestens jedoch mit der Annahme des Angebots durch den Kunden.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese schriftlich anerkennt. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern, sofern der Kunde der Änderung zustimmt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, die einen Hinweis auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs enthält, widerspricht. Alle Leistungen der Bilderschmiede Film & Media GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

§2 Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen,

§2.1 Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge und Angebote der „Bilderschmiede Film & Media GmbH“ sind freibleibend und stellen eine unverbindliche Aufwandsschätzung dar, es sei denn, die Verbindlichkeit wird im Einzelfall schriftlich vereinbart. Preise von Angebotserstellungen gelten wie im Kostenvoranschlag vermerkt.

Der Vertrag kommt entweder mit der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber per Post, E-Mail oder bei mündlich erteilten Aufträgen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

Einwendungen gegen die Auftragsbestätigung sind innerhalb von drei Werktagen in schriftlicher Form anzuzeigen, ansonsten gilt der Vertrag als angenommen. Mit dem Vertragsabschluss übernimmt der Auftraggeber die Abnahmeverpflichtung. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Leistungen und Aufwendungen unverändert bleiben.

Zusätzliche, vom Auftraggeber im Zuge der Projektdurchführung geforderten Leistungen bedingen ein schriftliches Nachtragsangebot mit entsprechender Beauftragung und Bestätigung. Die zusätzlichen Leistungen werden erst nach Auftragsklarheit erbracht. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall nicht für Verschiebungen im Liefertermin, wenn diese auf eine verspätete Auftragsklarheit im Bereich der Zusatzleistungen zurückzuführen ist.

§2.2 Rabatte

Gewährt die Bilderschmiede Film & Media GmbH dem Auftraggeber Rabatte auf einzelne Posten, so sind diese nur bei Gesamtabnahme des Angebots und Kostenvoranschlags gültig.

§2.3 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig und auf das angegebene Konto der Bilderschmiede Film & Media GmbH zu überweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Verzuges Verzugschäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

§2.4 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für eine vertragsgemäß erbrachte Teilleistung eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Abschlagszahlungen sind sofort fällig. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall berechtigt 30% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung als Vorkasse in Rechnung zu stellen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das gelieferte Bild/Videomaterial Eigentum der Bilderschmiede Film & Media GmbH. Die Verwertungsrechte und Lizenzen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bei der Bilderschmiede Film & Media GmbH. Es kann gesondert vereinbart werden, dass die Rechtseinräumung zum Zeitpunkt des Entstehens der urheberrechtlichen Verwertungsrechte erfolgt (z. B. Livesendung).

§3 Honorare, Auslagen, Arbeitszeiten

§3.1 Honorare & Mehraufwand

Die Vergütung erfolgt auf der Basis des jeweils vereinbarten auftragsbezogenen Honorars als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Als zeitlicher Rahmen für einen Tagessatz werden, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, eine Arbeitszeit von bis zu 10h inkl. 1h Pause pro Produktionstag vereinbart. Zur Arbeitszeit zählen auch An- und Abfahrtszeiten, etwaige Reisezeiten, sowie die Zeiten der für den Auftrag notwendigen Vor- und Nachbereitung. An-/Abreisetage werden zu je 100% des Tageshonorars in Rechnung gestellt.

Bei Projekten mit Hotelaufenthalt gilt die Arbeitszeit von Verlassen des Hotels bis zur Rückkehr ins Hotel.

Bei einer Verlängerung der Produktionsarbeiten (Einsatzzeiten), die über den pauschalen Rahmen von 10 Stunden hinausgehen, erhält die Bilderschmiede Film & Media GmbH pro angefangener weiterer Stunde den vereinbarten Stundensatz (ein Zehntel des Tageshonorars) zzgl. Mehraufwandszuschlag.

Der Mehraufwandszuschlag wird gestaffelt berechnet:

- Überstunde 1 + 2 = Zuschlag i.H.v. 25%
- Überstunde 3 + 4 = Zuschlag i.H.v. 50%
- Überstunde 5 und folgend = Zuschlag i.H.v. 100%

Wird bei einem vereinbarten Pauschalhonorar die vereinbarte Zeit der Produktionsarbeiten wesentlich (mehr als 15%) überschritten, so ist auf der Grundlage des vereinbarten Honorars (pauschal oder pro Stunde) der Mehraufwand entsprechend zzgl. des Mehraufwandszuschlag pro Stunde zu vergüten.

§3.2 Sonn- und Feiertage

Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von sonntags 50% und an gesetzlichen Feiertagen 100% zum vereinbarten Tagessatz berechnet.

Maßgeblich für die Frage des Vorliegens eines Feiertages ist der Ort der Produktion.

Bei Produktionen im Ausland gelten die gesetzlich bundesweit festgelegten deutschen Feiertage.

§3.3 Off-Tage

Beinhaltet eine zusammenhängende Produktion arbeitsfreie Tage am jeweiligen Produktionsort, bei denen eine Übernachtung am Produktionsort stattfindet (sog. „Off-Tage“), werden diese pauschal mit 50% des vereinbarten Tageshonorars vergütet.

§3.4 Nachtarbeit

Die Zeit zwischen 23:00 und 6:00 Uhr gilt als Nachtzeit. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden dieser Zeit umfasst. Nachtarbeit ist wie folgt gesondert zu vergüten:

25% Zuschlag auf den Stundensatz von 23:00 – 01:00, sowie 04:00 – 06:00

50% Zuschlag auf den Stundensatz von 01:00 – 04:00

§3.5 Aufrechnung von Zuschlägen

Sämtliche Zuschläge für Sonn-, Feiertage, Nachtarbeit oder Mehraufwand sind zusammenzurechnen, sollten diese gemeinsam zutreffen.

§3.6 Arbeitszeiten

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH führt Ihre Arbeiten ausschließlich unter den geltenden gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln durch.

Der Auftraggeber, sofern dieser den zeitlichen und örtlichen Rahmen des Projekts (Disposition) verantwortet, ist für die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln auf eigene Kosten verantwortlich.

§3.7 Pausen

Innerhalb des vereinbarten zeitlichen Rahmens von 10h ist eine Pausenzeit von 1h inbegriffen. Die Pause ist nach spätestens 6h verpflichtend und kann in Ausnahmefällen auf 45 Minuten gekürzt werden. Wege (insbesondere Fahrzeiten) zum und vom Pausenort gelten nicht als Pausenzeit. Arbeitsunterbrechungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Pause. Ist es aufgrund extremer, unvorhersehbarer Umstände nicht möglich die Pausenzeiten einzuhalten, wird 1h oder die Differenz zu 1h auf die Arbeitszeit aufgerechnet.

§4 Neben- und Reisekosten, Warenversand

Eventuelle Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, zusätzliches Equipment etc.) werden gesondert ausgewiesen und sind vom Auftraggeber zu tragen (Siehe hierzu ebenfalls §13).

Etwaige Reise- und Unterbringungskosten, die zur Erbringung der Leistung anfallen, sowie ortsübliche Verpflegungsmehraufwendungspauschalen (entsprechend den steuerlich abzugsfähigen Tagespauschalen) werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.

§5 Stornierung, Verschiebung, Ausfall

§5.1 Stornierung, Fristen & Kosten

Der Vertrag kann vom Auftraggeber nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung gelten folgende Bedingungen:

Bereits entstandene Nebenkosten, wie Aufwendungen (gekauft Materialien und externe Kosten) sowie Fremdkosten die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags verursacht hat, werden vollständig in Rechnung gestellt. Begonnen Arbeiten werden gemäß ihrer Fertigstellung anteilig in Rechnung gestellt.

Sollten Stornokosten für Reisen anfallen, werden diese vollständig berechnet.

Zusätzlich wird bei Stornierung eine Abstandsgebühr fällig. Diese ist abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts (Stornierung). Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

Die Abstandsgebühr (Stornierungsgebühr) ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt:

Kostenfreie Stornierung bei über 30 Tagen vor Produktionsbeginn

20% des vereinbarten Preises bis spätestens 30 Tage vor Auftragsbeginn (21-30 Tage vorher)

30% des vereinbarten Preises bis spätestens 20 Tage vor Auftragsbeginn (16-20 Tage vorher)

50% des vereinbarten Preises bis spätestens 15 Tage vor Auftragsbeginn (11-15 Tage vorher)

70% des vereinbarten Preises bis spätestens 10 Tage vor Auftragsbeginn (6-10 Tage vorher)

85% des vereinbarten Preises bis spätestens 5 Tage vor Auftragsbeginn (49h - 5 Tage vorher)

100% des vereinbarten Preises bei weniger als 48 Std. vor Auftragsbeginn (0-48h vorher)

Wochenenden und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung der Storno-Fristen nicht berücksichtigt.

Begonnene, halbfertige bzw. fertig stornierte Projekte bleiben Eigentum der Bilderschmiede Film & Media GmbH.

§5.2 Verschiebung

Eine ggf. erforderliche Verschiebung der Produktion gilt als Stornierung, die Nachholung der Produktion ist ein neuer Auftrag.

§5.3 Ausfall

Das Risiko des Ausfalls oder des Abbruchs der Produktion trägt der Auftraggeber, sofern nicht der Auftragnehmer den Ausfall oder Abbruch zu vertreten hat. Ausfall oder Abbruch der Produktion berühren den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nicht. Dies betrifft auch den Ausfall der Produktion aufgrund von Wetterverhältnissen, Terminveränderung oder Krankheit des Auftraggebers.

§5.4 Kündigung durch Auftragnehmer

Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen auch vom Auftragnehmer gekündigt werden, sofern dem Auftraggeber in dem Sinne keine Nachteile entstehen, als dass die Durchführung der Produktion dadurch nicht gefährdet wird.

§6 Personal // Aufklärungspflicht

§6.1 Fachkräfte

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Rahmen einer Beauftragung als unabhängige Firma und ausschließlich mit fachlich und persönlich geeigneten und zuverlässigen Fachkräften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen teilweise oder vollständig durch oder unter Mitwirkung von Dritten (Subunternehmen) zu erbringen.

§6.2 Personalwünsche

Personalwünsche des Auftraggebers über den Einsatz bestimmter Personen zur Erbringung der Leistungen wird die Bilderschmiede Film & Media GmbH im Rahmen der zeitlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Projekts berücksichtigen, ist jedoch nicht verpflichtet Personalwünsche des Auftraggebers umzusetzen – insbesondere nicht, wenn die Personalwünsche mit den wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen der Bilderschmiede Film & Media GmbH in Konflikt stehen oder die Personalwünsche in direkter Konkurrenz zum Auftragnehmer stehen.

§6.3. Aufklärungspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Beauftragung unaufgefordert über den beabsichtigten Inhalt des Projekts genaue Auskunft zu geben und auf außergewöhnliche Umstände des Auftrags, wie z. B. besondere Einsatzzeiten, besondere Risiken für Körper und Gesundheit oder das Risiko besonderer moralischer oder seelischer Belastungssituationen, die mit dem Auftrag verbunden sein können, hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hierfür ggf. zur Unterzeichnung einer gesonderten Verschwiegenheitserklärung.

§7 Konkurrenzausschluss & Verschwiegenheitsverpflichtung

§7.1. Konkurrenzausschluss

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH gewährt grundsätzlich keinen Branchen- oder Konkurrenzausschluss. Es steht dem Auftragnehmer frei, vor, während und nach dem Auftrag auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zum Auftraggeber stehen.

§7.2. Exklusivrechte

Exklusivrechte an Vertragserzeugnissen können dem Auftraggeber nach Absprache und gegen Berechnung eingeräumt werden.

§7.3. Verschwiegenheitserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie über vertrauliche Details der Produktion Stillschweigen zu bewahren.

§8 Mängel & Reklamation

§8.1 Künstlerisch-technische Gestaltung

Hat der Auftraggeber der Bilderschmiede Film & Media GmbH keine ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung des Bild-/Videomaterials gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen.

§8.2 Änderungen

Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten. Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bild-/Videomaterial nicht veröffentlicht, angenommen oder für den zgedachten Zweck verwendet wird.

§8.3 Prüfung

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware (Bild- Tonaufnahmen, Videomaterial, Medienprodukte) sowie etwa zur Korrektur übersandte Produkte in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht auf den Auftraggeber über, sofern er die Ware schriftlich oder mündlich freigegeben hat oder veröffentlicht. Etwaige Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware unter Angabe von Gründen schriftlich per Einschreiben/ Rückschreiben oder E-Mail geltend gemacht werden.

§9 Liefertermine

§9.1 Liefertermine

Liefertermine sind nur gültig, soweit sie von der Bilderschmiede Film & Media GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Abweichungen von bestätigten Lieferterminen werden vom Auftragnehmer schriftlich angezeigt und begründet. Ist die Verzögerung auf den Auftraggeber zurückzuführen, gilt der nächstmögliche Liefertermin als vertraglich vereinbart. Gerät der Auftragnehmer ohne Einwirkung des Auftraggebers mit seinen Leistungen in Verzug, so ist dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Verzögert sich die Lieferung bzw. Herstellung der Ware in Folge von Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder anderen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der hierdurch entstanden Verzögerungen.

§9.2 Lieferverzögerung

Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Auftragnehmer auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Bilderschmiede Film & Media GmbH auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Ist ein Termin vereinbart und fällt dieser aus Gründen aus, die die Bilderschmiede Film & Media GmbH nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, die vorgesehene Zeit in Rechnung zu stellen, bzw. das Pauschalhonorar soweit ein solches vereinbart.

§10 Einräumung von Rechten und Einwilligung // Urheber und Nutzungsrechte // Eigentum und Copyright

§10.1 Urheberrecht

Der Bilderschmiede Film & Media GmbH steht das Urheberrecht an den Bildern und Videos nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

§10.2 Nutzungsrechte

Die von der Bilderschmiede Film & Media GmbH hergestellten Medienprodukte (zB. Bilder, Videos, Tonaufnahmen, Filme) sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Überträgt die Bilderschmiede Film & Media GmbH Nutzungsrechte an ihren Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Mit der Überlassung der Medienprodukte werden jedoch keine Eigentumsrechte übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten, insbesondere an Dritte, bedarf der besonderen Vereinbarung. Davon umfasst sind insbesondere auch andere Konzern- oder Tochterunternehmen.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Bilderschmiede Film & Media GmbH auf den Auftraggeber über.

§10.3 Namensnennung

Bei der Verwertung der Bilder kann die Bilderschmiede Film & Media GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Werkes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Bilderschmiede Film & Media GmbH zum Schadensersatz.

Die Namensnennung: Werk: „Bilderschmiede Film & Media GmbH“ ist bei jeder Veröffentlichung entweder direkt unter dem Medienprodukt oder im Impressum anzugeben. Bei Veröffentlichungen auf Internet-Plattformen, insbesondere sog. „social media“ im weitesten Sinne (als Beispiele seien facebook.com; tumblr.com; pinterest.com; vimeo.com; instagram.com genannt, einschließlich deren Subdomains und Verlinkungen aus anderen Ländern auf deren „com-Seite“), die Funktionen des „Teilens“ und „Verlinken“ aufweisen, ist die Bilderschmiede Film & Media GmbH soweit möglich zu verlinken.

§10.4 Eigenwerbung

Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Bilderschmiede Film & Media GmbH berechtigt, die entstandenen Bild-/Ton Aufnahmen und Medienprodukte im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden, z. B. im Rahmen ihrer Werbung (z. B. in Showreels, auf ihrer Homepage, oder ihren Social-Media-Accounts) auch wenn in diesem Zusammenhang Marken, Werktitel oder Unternehmenskennzeichen des Kunden oder sonstige geschützte Zeichen erkennbar sind.

§10.5 Recht am eigenen Bild

Sofern der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer als Person selbst Gegenstand von Bildern für Fernsehen oder sonstige audiovisuelle Medien sein soll, so bedarf es der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Eine etwaige Erteilung der Einwilligung erfolgt gegen gesondert zu vereinbarenden Vergütung.

§11 Haftung

Der Auftraggeber haftet allein für die Verletzung der Urheberrechte Dritter. Der Auftraggeber hat die Bilderschmiede Film & Media GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einholung von Genehmigungen dritter, gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie der Persönlichkeitsrechte und Rechte am eigenem Bild. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH haftet nicht für die rechtliche/wettbewerbsrechtliche Richtigkeit von inhaltlichen Bestandteilen, Produkt- oder Werbeaussagen und ist hierzu in keinem Fall zur rechtlichen Beratung befugt oder verpflichtet. Sollte vom Auftraggeber eine rechtliche Prüfung von Vertragsprodukten ausdrücklich gewünscht werden, haftet der Auftragnehmer für das Ergebnis der rechtlichen Prüfung nicht. Die durch die rechtliche Prüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für eventuelle Abmahnungen Dritter gegen die Bilderschmiede Film & Media GmbH oder rechtliche Verfügungen gegen dessen Vertragsprodukte oder deren Inhalt haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die Bilderschmiede Film & Media GmbH ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. Die Beantragung und Einholung sämtlicher Genehmigungen obliegt dem Auftraggeber.

§12 Versicherungen

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH verfügt über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung mit weltweitem Geltungsbereich ohne USA und Kanada, sowie eine Versicherung für ihre technischen Geräte und Film- und Videoausrüstung (siehe auch §13).

Besondere Unfallrisiken, die mit dem Produktionsort einhergehen, sichert der Auftraggeber durch eine gesonderte Unfallversicherung auf eigene Kosten ab.

§13 Equipment // Drohnen

§13.1 Einsatz von Equipment

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH verwendet für die Erfüllung ihrer Leistung ihre eigene Film und Video Ausrüstung (beinhaltet alle technischen Geräte aus den Bereichen Kamera, Bild, Beleuchtung, Ton, Rigging, Monitore, Beamer, Drohnen etc.), oder die Geräte ihrer Subunternehmer, wofür sie eine entsprechende Versicherung nachweisen kann. Diese Versicherung gilt nicht für fremde Geräte, die auf Wunsch des Kunden eingesetzt werden. Die Kosten für benötigtes Equipment werden im Angebot gesondert zu den Honoraren ausgewiesen.

§13.2 Einsatz von Fremdequipment

Soll die Bilderschmiede Film & Media GmbH kundeneigene oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte, die im Eigentum Dritter stehen, einsetzen (nachfolgend „Fremdequipment“ genannt), so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese Geräte ausreichend gegen Beschädigung oder Verlust versichert sind. In diesem Fall erfolgt der Einsatz auf Wunsch des Auftraggebers unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der Auftraggeber hat zudem dafür zu sorgen, dass die Geräte technisch in einwandfreiem Zustand, funktionstüchtig, für die Produktion geeignet und mindestens gleichwertig zu den Geräten der Bilderschmiede Film & Media GmbH sind. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH ist nicht verpflichtet Fremdequipment zu nutzen und ist berechtigt für die Benutzung von Fremdequipment eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr weist die Bilderschmiede Film & Media GmbH auf ihren Angeboten gesondert aus.

§13.3 Mängel an Fremdequipment

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH haftet nicht für Mängel an Fremdequipment und den daraus resultierenden Folgen oder Schäden für ein Projekt. Muss Fremdequipment aufgrund von Mängeln, technisch unzureichender Qualität oder Defekten, die die Produktion beeinträchtigen, vor oder während der Produktion durch Geräte der Bilderschmiede Film & Media GmbH ausgetauscht werden, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten die dadurch entstehen in vollem Umfang zu tragen. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH haftet auch nicht für Schäden die durch Verzögerung des Projekts entstehen, wenn diese durch den Einsatz von Fremdequipment verursacht werden.

§13.4 Spezialequipment (insb. Drohnen)

Wünscht der Kunde Bild- / Videoaufnahmen, für deren Anfertigung zusätzliche Gerätschaften wie z.B. spezielles Kameraequipment (z.B. Kräne, Seilkameras) oder zivile Kameradrohnen, Multikopter, ähnliche unbemannte Luftfahrzeuge (nachfolgend „Drohnen“) oder Fahrzeuge notwendig sind, so hat er die Mehrkosten, die hierdurch entstehen zu tragen.

Diese Leistungen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Sicherheitsanforderungen sowie der geltenden Gesetze sowie behördlichen Genehmigungen erbracht.

Der Kunde kann Leistungen außerhalb dieser Rahmenbedingungen nicht beauftragen oder verlangen.

Im Besonderen gelten diese für folgende Rahmenbedingungen:

- keine Flugaktivitäten bei Regen oder Gewitter
- keine Flugaktivitäten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Flüge maximal bis Windgeschwindigkeiten von 30 km/h
- Fluggeschwindigkeiten der Drohne bis max. 90 km/h
- Sichtflug nach VFR-Regeln (Flüge nur mit Sichtkontakt zur Drohne)
- maximale Flughöhe 100 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 500 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- kein Überflug von Personen (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Luftsperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden
- keine Flüge in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sowie 5 Kilometern zu Flughäfen (mit Sondergenehmigung möglich)
- keine Flüge ohne Aufstiegsurlaubnis, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

Sofern eine behördliche Aufstiegsurlaubnis nach § 16 Luftverkehrs - Ordnung (Luft VO) oder nach landesrechtlichen Vorschriften notwendig ist, kümmert sich die Bilderschmiede Film & Media GmbH um deren Einholung bzw. Erteilung, es sei denn es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Der Kunde trägt die Kosten für die Einholung einer Aufstiegsurlaubnis.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§15 Sonstiges // Erfüllungsort & Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.